

ZH_OBERGERICHT LE150057 vom 12. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150057

FR: ZH_OBERGERICHT LE150057 du 12 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE150057 del 12 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. April 2003 verheiratet. Sie haben keine gemeinsamen Kinder. Seit dem 23. Januar 2015 stehen sie sich vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden

- 5 - (Urk. 22 E. I = Urk. 24 E. I). Die Vorinstanz fällte am 1. September 2015 das einleitend wiedergegebene Urteil (Urk. 22 = Urk. 24).

E. 2

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, die eheliche Wohnung bis spätestens 30. Juni 2016 zu verlassen.

E. 2.1

Die Gesuchsgegnerin beanstandet, die Vorinstanz habe den Gesuchsteller einfach bei seiner Zugabe, dass er in den letzten Jahren ein Einkommen von durchschnittlich mehr als Fr. 20'000.– pro Monat erzielt habe, behaftet und sich mit ihren substantiierten Ausführungen zum Einkommen des Gesuchstellers von über Fr. 30'000.– nicht befasst. Der Gesuchsteller habe stets mindestens das Fünffache ihres Einkommens verdient, wodurch sie während der Ehejahre in den Genuss eines weit höheren Lebensstandards gekommen sei, als sie sich ohne die Ehe hätte leisten können. Die Ehe der Parteien habe mehr als zehn Jahre gedauert, womit sie als lebensprägend gelte. Die Lebensprägung werde dadurch verstärkt, dass es sich für beide Parteien um die zweite Heirat handle. Beide Parteien hätten nicht im Sinn gehabt, sich noch ein zweites Mal scheiden zu lassen. Dazu komme, dass sie im Hinblick auf die Ehe ihr gesamtes privates und berufliches Netzwerk in L. _____ zurückgelassen habe und zum Gesuchsteller nach E. _____ gezogen sei. Damit habe sie sich in eine starke persönliche und finanzielle Abhängigkeit zum Gesuchsteller begeben. Sie sei nach der Heirat als Angestellte in seinen Kanzleibetrieb integriert worden und habe zahllose Überstunden geleistet, ohne je nach einer Entschädigung zu fragen. Sie habe auch nicht damit rechnen müssen, dass der Gesuchsteller sie kurz vor Erreichen ihres AHV-Alters verlasse. Mit der Schlussfolgerung, es könne mit der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts der Parteien nicht mehr ernsthaft gerechnet werden, habe die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Der Gesuchsteller habe ihr noch im Frühjahr 2014 versichert, er wolle seine Fremdbeziehung aufgeben und zu ihr zurückkehren. Es sei somit auch rechtlich unzutreffend, wenn die Vorinstanz den Unterhaltsanspruch ausschliesslich aufgrund der Kriterien zum nahehelichen Un-

- 17 - terhalt bemesse. Unzutreffend sei sodann die Feststellung der Vorinstanz, es habe sich um eine reine Doppelverdienerehe gehandelt. Schon das massive Einkommensgefälle zwischen den Parteien schliesse eine solche aus. Zudem sei sie als Angestellte des

Gesuchstellers persönlich und wirtschaftlich von ihm abhängig gewesen. Ihr Lohn sei nicht nach marktwirtschaftlichen Kriterien, sondern im Hinblick auf eine Steueroptimierung festgesetzt worden. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sei für eine Doppelverdienerehe auch entscheidend, ob sich die Ehegatten partnerschaftlich die Haushaltsführung teilen würden, oder ob ein Ehegatte neben voller Erwerbstätigkeit auch den Haushalt besorge. Damit habe sich die Vorinstanz nicht befasset. Sie habe stets den weit überwiegenden Teil des ehelichen Haushaltes besorgt. Ob eine Doppelverdienerehe vorgelegen habe, brauche aber gar nicht geprüft zu werden, da die Annahme der Vorinstanz, der Unterhaltsanspruch sei ausschliesslich nach scheidungsrechtlichen Kriterien zu ermitteln, ohnehin falsch sei. Richtig seien vielmehr die Erwägungen der Vorinstanz a) dass sich die Höhe des Unterhaltsbeitrages nach den Bedürfnissen der Ehegatten sowie nach den persönlichen Umständen, das heisst nach der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit richte (Art. 163 Abs. 3 ZGB), b) dass der Unterhalt den konkreten Verhältnissen, der gegebenen Leistungsfähigkeit und der tatsächlichen Lebensstellung der Ehegatten angemessen sein müsse, c) dass die Ehegatten Anspruch auf den gleichen Lebensstandard haben und d) dass sich die Berechnung der Unterhaltsbeiträge im Einzelnen nach den beidseitigen Einkommens- und Bedarfsverhältnissen richte. Die Vorinstanz habe ihren Unterhaltsanspruch auf unhaltbare Weise berechnet. Bezüglich der Berechnung eines Unterhaltsanspruches im Eheschutzverfahren werde auf das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 8. April 2015 (LE140032) verwiesen. Der Unterhaltsbeitrag sei bei den von der Vorinstanz angenommenen Einkommen der Parteien (Gesuchsteller über Fr. 20'000.–; Gesuchsgegnerin über Fr. 6'500.– pro Monat) nach der einstufigen Berechnungsmethode vorzunehmen. Es sei somit der gebührende Bedarf der Gesuchsgegnerin zu ermitteln. Da sich die Vorinstanz nicht mit dem ehelichen Lebensstandard und ihrem Bedarf befasset habe, könne sie sich auch nicht mit entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen, sondern nur ihre Vorbringen vor Vorinstanz (Urk. 10 S. 15 ff.; Urk. 18 S. 18 ff.) wiederholen. Mit der - 18 - Nichtabnahme gehörig offerierter Beweise verletze die Vorinstanz überdies ihr rechtliches Gehör. Angesichts ihres gebührenden Bedarfs von rund Fr. 14'500.– und des von der Vorinstanz angenommenen Einkommens betrage ihr Unterhaltsanspruch Fr. 8'000.– monatlich. Da die Vorinstanz den Sachverhalt in einem wesentlichen Teil, nämlich bezüglich ihres Bedarfs, nicht abgeklärt habe, sei die Sache gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziffer 2 ZPO an diese zurückzuweisen (Urk. 23 S. 8 ff.).

E. 2.2

Der Gesuchsteller entgegnet, es werde bestritten, dass die Ehe der Parteien lebensprägend gewesen sei. Bei beiden Parteien habe es sich um die zweite Ehe gehandelt, diese sei kinderlos geblieben und beide Parteien seien einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Die Gesuchsgegnerin sei nicht gezwungen worden, nach E. _____ zu ziehen. Auch habe sie mit dem Umzug keinen finanziellen Nachteil erlitten, da sie zum gleichen Lohn wie zuvor in L. _____ bei ihm in der Kanzlei habe arbeiten können. Sie sei auch nicht finanziell von ihm abhängig gewesen und hätte sich jederzeit eine andere Arbeitsstelle als Treuhänderin suchen können. Die Parteien seien sodann bis zur Trennung im August 2013 nur knapp 10 Jahre verheiratet gewesen. Bestritten werde im Übrigen, dass die Gesuchsgegnerin zahllose Überstunden geleistet habe, ohne dass diese abgegolten worden seien. Die Gesuchsgegnerin habe immer wieder einen Tag zur Kompensation freigenommen. Sodann habe sie zu Marktkonditionen gearbeitet. Für beide Parteien sei es die

zweite Ehe gewesen und man habe einen Ehevertrag mit Gütertrennung abgeschlossen. Dies zeige, dass man nicht zu 100% davon ausgehen könne, dass die Ehe bis zum Tode währe. Bezüglich des angeblichen Lohngefälles der Parteien sei zu bemerken, dass entgegen der Vorinstanz - das Jahr 2010 rein zeitlich nicht mehr als Basis für die Berechnung des Einkommens des Gesuchstellers mitberücksichtigt werden könne. Es sei ihm somit bloss ein monatliches Einkommen von knapp Fr. 10'000.- anzurechnen. Die Vorinstanz habe richtigerweise festgestellt, dass eine Wiederaufnahme des Zusammenlebens für ihn nicht in Frage komme. Er wolle so rasch wie möglich die Scheidung einreichen. Es sei folglich rechtlich zutreffend, dass ein Unterhaltsanspruch ausschliesslich aufgrund der Kriterien zum nachehelichen Unterhalt zu

- 19 - bemessen sei. Ein allfälliges - und bestrittenes - Einkommensgefälle schliesse sodann eine Doppelverdienerehe nie aus. Die Gesuchsgegnerin habe ihr Pensum nicht reduziert und keine Lohneinbusse hingenommen, um den Haushalt zu besorgen. Sie habe den ehelichen Haushalt nicht geführt, vielmehr seien beide Parteien zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und hätten sich beide nicht um den Haushalt gekümmert. Die Vorinstanz sei daher zu Recht von einer Doppelverdienerehe ausgegangen. Ein allfälliger Unterhaltsbeitrag bestimme sich einzig nach den scheidungsrechtlichen Kriterien. Die Berechnung richte sich denn auch nicht nach den beidseitigen Einkommens- und Bedarfsverhältnissen, sondern es gehe gemäss Art. 125 ZGB einzig darum, ob die Ehe lebensprägend gewesen sei und wenn ja, ob die Gesuchsgegnerin ihren gebührenden Bedarf selber decken könne. Der in ungetrennter Ehe konkret von der Gesuchsgegnerin gelebte Lebensstandard sei im Übrigen nie rechtsgenügend substantiiert behauptet bzw. glaubhaft gemacht worden. Auch das von der Gesuchsgegnerin zitierte Urteil des Obergerichts Zürich vom 8. April 2015 halte fest, dass die Kriterien gemäss Art. 125 ZGB bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Eheschutzverfahren einzubeziehen seien, wenn die Wiedervereinigung der Eheleute unwahrscheinlich sei. Die Vorinstanz habe somit zu Recht festgehalten, dass von ihm höchstens die Einkommenseinbusse der Gesuchsgegnerin auszugleichen sei. Für den Fall, dass doch eine Bedarfsberechnung vorgenommen werden sollte, sei die Gesuchsgegnerin auf die Erzielung eines monatlichen Einkommens von Fr. 6'500.- und die Anwendung der einstufigen Berechnungsmethode zu behaften. Die Ausführungen der Gesuchsgegnerin in den Ziffern 56-63 der Klageantwort vom 24. März 2015 (Urk. 10), welche sie in die Berufungsschrift kopiere, seien bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesuchsantwort der Gesuchsgegnerin vom 29. April 2015 bestritten worden und würden auch heute noch bestritten. Er kopiere die Ausführungen diesbezüglich (Urk. 15 Ziff. 48-75) daher ebenfalls in die Berufungsantwort. Dasselbe gelte für die von der Gesuchsgegnerin in die Berufungsschrift kopierten Ausführungen zu ihrem Bedarf gemäss Duplik vom 15. Juli 2015 (Urk. 18 Ziffern zu 48 - Ziffern zu 58), weshalb auch er seine diesbezüglichen Ausführungen in den Plädoyernotizen vom 15. Juli 2015 und im Verhandlungsprotokoll vom 15. Juli 2015 (Urk. 20 Zif-

- 20 - fern 11-13, Prot. I. S. 25 [Ergänzung 4, Seite 14]) in die Berufungsantwort kopiere. Der Bedarf der Gesuchsgegnerin betrage Fr. 3'846.-. Das von der Vorinstanz festgesetzte Einkommen der Gesuchsgegnerin von Fr. 6'500.- werde bestritten. Hinsichtlich ihres Einkommens seien seine Ausführungen vor Vorinstanz (Urk. 6 Ziffern 24-34; Prot. I Ergänzung 1 S. 8 - Ergänzung 4 S. 11; Urk. 15 zu Rz 48-55; Urk. 20 Ziffern 18-21 und 29-30) massgeblich und daher in der Berufungsantwort erneut wiederzugeben. Die Vorinstanz habe sich sodann für die Berechnung des Unterhalts nicht mit den Ausführungen

zur Bedarfsberechnung der Gesuchsgegnerin auseinandersetzen müssen, weshalb die Sache nicht an die Vorinstanz zurückzuweisen sei (Urk. 33 S. 17 ff.). 3.1. Die Vorinstanz (wie auch der Gesuchsteller) scheint unter Verweis auf BGE 128 III 65 die Ansicht zu vertreten, dass die Unterhaltsbeiträge im Rahmen von Eheschutzmassnahmen nach Art. 125 ZGB, mithin nach den für den nachehelichen Unterhalt bestimmten Kriterien, festzusetzen sind, wenn - wovon vorliegend nach Auffassung der Vorinstanz ausgegangen werden kann - mit der Wiederaufnahme des gemeinsamen ehelichen Haushaltes nicht mehr zu rechnen ist. Dieser Auffassung kann mit Bezugnahme auf die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung in dieser Weise nicht gefolgt werden. Zutreffend ist zwar, dass das Bundesgericht in dem von der Vorinstanz zitierten Entscheid festgehalten hat, dass auch im Rahmen des Erlasses von Eheschutzmassnahmen (Art. 176 ZGB) die Kriterien von Art. 125 ZGB beizuziehen sind, wenn mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen ehelichen Lebens nicht mehr zu rechnen ist (BGE 128 III 65 E. 4a). Die Rechtsprechung hat aber entgegen der Auffassung der Vorinstanz (sowie des Gesuchstellers) - nicht den Grundsatz aufgestellt, dass in einem Fall, in dem mit der Wiederaufnahme des gemeinsamen ehelichen Haushaltes nicht mehr zu rechnen ist, ausschliesslich die Kriterien von Art. 125 ZGB zur Anwendung gelangen. Im erwähnten Entscheid BGE 128 III 65 hat das Bundesgericht - wie in BGer 5A.516/2010 vom 22. September 2010 E. 3.6 erläutert wird - vielmehr nur geprüft, ob der Ehefrau unter den beschriebenen Umständen (geringe Wahrscheinlichkeit der Wiederaufnahme des gemeinsamen ehelichen Lebens) eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit auf 100% zugemutet werden kann. Noch deutlicher ist BGE 137 III 385 E. 3.1: Dort hat das Bundesgericht - in Präzi-

- 21 - sierung von BGE 128 III 65 - Folgendes klargelegt: Selbst wenn nicht mehr ernsthaft mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gerechnet werden kann, was der Sachrichter feststellen muss, bleibt Art. 163 ZGB die Grundlage der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten, und zwar sowohl in einem Eheschutzverfahren wie auch bei den für die Dauer des Scheidungsverfahrens erlassenen vorsorglichen Massnahmen. Gemäss dieser Bestimmung sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Abs. 1); sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet (Abs. 2); dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände (Abs. 3). Für die Festsetzung des Unterhaltbeitrags muss das Gericht gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung ausgehen, welche die Ehegatten bezüglich der Aufteilung der Aufgaben und Geldmittel unter sich getroffen haben. Sodann ist zu berücksichtigen, dass im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 175 f. ZGB) der Zweck von Art. 163 ZGB, das heisst der gebührende Unterhalt der Familie, die Ehegatten verpflichtet, sich jeder nach seinen Kräften an den durch das Getrenntleben entstehenden zusätzlichen Kosten zu beteiligen. Es ist somit denkbar, dass das Gericht im Anschluss an diese Prüfung, die für das Zusammenleben getroffene Vereinbarung ändern muss, um sie an den neuen Sachverhalt anzupassen. In diesem Sinne ist auch die Rechtsprechung gemäss BGE 128 III 65 zu verstehen, der zufolge im Rahmen von Art. 163 ZGB bei der Beurteilung des Unterhaltsbeitrags und insbesondere der Frage der Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien (Art. 125 ZGB) einzubeziehen sind. So muss das Gericht prüfen, ob und in welchem Umfang angesichts dieses neuen Sachverhalts dem Ehegatten, der nunmehr durch das Getrenntleben der Pflicht zur Führung des gemeinsamen Haushaltes enthoben ist, zugemutet werden darf, seine frei gewordene Arbeitskraft anderweitig einzusetzen und eine

Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen. In einer solchen Situation werden in der Tat ein erneuter Haushalt und damit die Beibehaltung der früheren Aufgabenteilung weder angestrebt, noch sind sie wahrscheinlich. Das Ziel der finanziellen Unabhängigkeit der Ehegatten, namentlich des bisher nicht oder lediglich in beschränk-

- 22 - tem Umfang erwerbstätigen Partners nimmt an Bedeutung zu. Dies gilt im Bereich der Eheschutzmassnahmen, wenn in der Sache feststeht, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts nicht mehr ernsthaft zu rechnen ist, ebenso wie für die vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens, da in diesem Stadium der endgültige Bruch der Verbindung höchst wahrscheinlich ist. Hingegen hat weder der Eheschutzrichter noch das für den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen zuständige Gericht, selbst unter dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit, über die materiellen Fragen zu entscheiden, welche Gegenstand des Scheidungsprozesses sind, insbesondere die Frage, ob die Ehe die finanziellen Verhältnisse des Ehegatten konkret beeinflusst hat. Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in einer jüngeren Entscheidung, BGer 5A_366/2015 vom 20. Oktober 2015 E. 2.1, bestätigt. Im Übrigen hat auch die urteilende Kammer wiederholt festgehalten, dass in Fällen, in denen eine Wiedervereinigung der Eheleute unwahrscheinlich sei, bei der Beurteilung der Unterhaltspflicht und insbesondere der Frage der Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit die für den nachehelichen Unterhalt geltenden Kriterien gemäss Art. 125 ZGB auch mit einzubeziehen seien. Zu betonen sei dabei aber, dass nach wie vor Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und nicht Art. 125 ZGB die gesetzliche Grundlage zur Unterhaltsberechnung bilde. Die Bestimmungen über das Eheschutzverfahren würden nicht verdrängt, da die Parteien nach wie vor miteinander verheiratet seien, einander gemäss Art. 159 Abs. 1 ZGB Treue und Beistand schuldeten und gemäss Art. 163 Abs. 1 ZGB gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen müssten (OGer ZH LE130024 vom 17. September 2013 E. II. 2; OGer ZH LE120011 vom 30. Juli 2013 E. IV.1.2; OGer ZH LE140032 vom 8. April 2015 E. III.B.4). Soweit die Vorinstanz bei der Beurteilung des Unterhaltsanspruchs der Gesuchgegnerin festhält, ein solcher Anspruch bestimme sich bereits im Eheschutzverfahren danach, ob im Falle einer Scheidung nachehelicher Unterhalt geschuldet sei und sie damit im vorliegenden Fall (ausschliesslich) die Kriterien für den nachehelichen Unterhalt (Art. 125 ZGB) angewendet wissen will, verkennt sie den Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Insbesondere die Frage, ob ehebedingte Nachteile vorliegen, bildet denn auch nicht Gegenstand des vorliegenden Ehe-

- 23 - schutzverfahrens, sondern wird gegebenenfalls durch den Scheidungsrichter zu beurteilen sein. 3.2. Bei der Festsetzung von Geldbeträgen des einen Ehegatten an den anderen nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB geht der Richter grundsätzlich von den bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen aus, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB; BGE 128 III 65 E. 4a). Beide Ehegatten haben während des Getrenntlebens einen grundsätzlichen Anspruch auf Fortführung der während der Ehe gelebten Lebenshaltung bzw. bei beschränkten finanziellen Mitteln auf eine gleichwertige Lebensführung (ausführlich: BGE 114 II 26 E. 6). Das Gesetz schreibt keine bestimmte Methode zur Unterhaltsbemessung vor (BGE 128 III 411 E. 3.2.2). Das Gericht hat sich in seiner Entscheidung allerdings zur angewandten Methode zu äussern und diese zu begründen (BGer 5A_589/2009 vom 24. November 2009 E. 2.3.; Schwenger, in: FamKomm Scheidung, 2. Aufl., Art. 125 ZGB N 69). Als Berechnungsmethode gelangt

bei ehelichem Unterhalt häufig die Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung (zweistufig-konkrete Methode) zur Anwendung. Nach dieser Berechnungsweise sind zunächst die massgebenden Einkommen der beiden Ehegatten zu bestimmen. In einem zweiten Schritt sind ausgehend vom betriebsrechtlichen Existenzminimum die individuellen familienrechtlichen Grundbedürfnisse der Parteien festzulegen. In einem dritten Schritt ist der Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen gegenüberzustellen und ein allfälliger Überschuss aufzuteilen. Diese Aufteilung kann einer hälftigen Teilung entsprechen, muss aber nicht (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., N 02.27 ff.; Six, Eheschutz, 2. Aufl., N 2.61; Schwenzer, in: FamKomm Scheidung, a.a.O., Art. 125 N 75 ff.). Diese Berechnungsweise wird vom Bundesgericht vor allem bei mittleren Familieneinkommen (bis ca. Fr. 8'000.– oder Fr. 9'000.–) empfohlen (BGer 5A_908/2011 vom 8. März 2012 E. 4.2.; BGer 5A_288/2008 vom 27. August 2008 E. 5.4; BGE 134 III 577 E. 3). Nach der Rechtsprechung hat in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen die durch das Getrenntleben entstandenen Mehrkosten ohne weiteres ge-

- 24 - deckt werden können, die unterhaltsberechtigte Person Anspruch darauf, dass der Unterhaltsbeitrag so festgelegt wird, dass der bisherige Lebensstandard weitergeführt werden kann. Der Unterhaltsanspruch findet dann aber auch seine Begrenzung in der während des Zusammenlebens geführten Lebenshaltung. Die Unterhaltsregelung bezweckt keine Vermögensverschiebung. Musste während des Zusammenlebens nicht das gesamte Einkommen für den Unterhalt verwendet werden, so ist die bisherige Sparquote in erster Linie zur Finanzierung der durch zwei Haushalte verursachten Mehrkosten einzusetzen, um den bisherigen Lebensstandard beizubehalten. Bleibt trotz der Mehrkosten eine Sparquote übrig, kann keine hälftige Teilung des Überschusses Platz greifen. Es ist vielmehr nach der sog. einstufig-konkreten Methode direkt vom Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten für die Weiterführung seiner bisherigen Lebenshaltung auszugehen (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.61c, 02.65, 05.149; BGE 115 II 424 E. 3; BGE 119 II 314 E. 4 b). Einkommen, welches nicht der Befriedigung dieser Bedürfnisse dient, verbleibt demjenigen, der es erwirtschaftet (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.65b, 05.173; Six, a.a.O., N 2.67; Hausheer, ZBJV, 1993, 644 ff., 658). Wurde hingegen das gesamte Einkommen effektiv für den Unterhalt der Familie verwendet, gelangt für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge auch bei hohem Einkommen der Ehegatten die Methode des erweiterten Existenzminimums mit Überschussbeteiligung zur Anwendung (BGer 5A_323/2012 vom 8. August 2012 E. 5.1). Sehr gute finanzielle Verhältnisse sind nicht schon beim Vorliegen eines Familieneinkommens in bestimmter Höhe gegeben, sondern erst dann, wenn der gebührende Unterhalt aller Familienmitglieder gedeckt ist und darüber hinaus noch weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, welche eine Ersparnisbildung ermöglichen (Schwenzer in: FamKomm Scheidung, a.a.O., Art. 125 N 79; Six, a.a.O., N 2.68; FamPra.ch 2007, S. 642 f.; Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.61c). Bei der einstufig-konkreten Methode sind die bisherigen monatlichen Haushaltungskosten und auf dieser Grundlage der Lebensstandard des unterhaltsberechtigten Ehegatten konkret zu ermitteln. An die Stelle der einzelnen Positionen des familienrechtlichen Existenzminimums treten damit die effektiven Ausgaben des unterhaltsberechtigten Ehegatten (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.24, 02.65c; Six, a.a.O., N 2.68).

- 25 - 3.3. Die Vorinstanz hat vorliegend keine der erwähnten Berechnungsmethoden angewandt. Vielmehr hat die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin die Differenz zwischen

dem von ihr zuletzt als Angestellte (mit Gewinnbeteiligung) in der Anwaltskanzlei des Gesuchstellers (bis August 2012) erzielten Erwerbseinkommen und dem ihr nunmehr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als faktisch selbständige Treuhänderin (ab August 2012) angerechneten (hypothetischen) Einkommen als Unterhaltsbeitrag zugesprochen. Zur angewandten Methode hat sich die Vorinstanz nicht explizit geäussert. Die Frage kann jedoch offen bleiben, da das von der Vorinstanz gewählte Vorgehen ohnehin auf falschen Prämissen beruht und daher nicht zu schützen ist. Einerseits hält die der Berechnung zunächst zugrunde gelegte Annahme, es seien in casu lediglich die Kriterien gemäss Art. 125 ZGB massgeblich, nicht vor der Rechtsprechung stand (vgl. vorstehend E. III.B.3.1.). Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung der Vorinstanz, der während der Ehe gelebte Lebensstandard spiele für die Beurteilung des Unterhaltsbeitrags im Rahmen des vorliegenden Eheschutzverfahrens keine Rolle (Urk. 24 E. II.D.3.4). Im Lichte des oben Ausgeführten ist vielmehr dem Grundsatz nach festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin gestützt auf Art. 163 ZGB und die eheliche Solidarität während bestehender Ehe Anspruch auf Weiterführung des vor der Trennung gelebten Lebensstandards der Parteien hat. Zu diesem lassen sich im angefochtenen Urteil allerdings keine Ausführungen finden. Insbesondere hat sich die Vorinstanz weder zum von der Gesuchsgegnerin behaupteten hohen Lebensstandard der Parteien (vgl. Urk. 10 Ziff. 56; Urk. 18 zu Ziff. 48) geäussert, noch hat sie sich mit der vom Gesuchsteller behaupteten Sparquote (vgl. Urk. 6 Ziff. 39; Urk. 15 Ziff. 48; Urk. 20 Ziff. 33) auseinandergesetzt. Im Übrigen fehlen im angefochtenen Urteil auch Erwägungen zu gewissen für die gängigen Berechnungsmethoden massgeblichen Komponenten, insbesondere zum Bedarf der Gesuchsgegnerin. Es sind demnach vorliegend neue, von der Vorinstanz nicht vorgenommene Sachverhaltsfeststellungen zu den finanziellen Verhältnissen der Parteien nötig, welche denn auch für die Wahl der anzuwendenden Berechnungsmethode ausschlaggebend sein werden. Weil sich der Sachverhalt damit in wesentlichen Teilen als unvollständig erweist, rechtfertigt es sich in Anwendung von Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO die Sache in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge

- 26 - (Dispositivziffer 4) zur Vervollständigung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung im Sinne dieser Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. IV. Zufolge der Rückweisung eines erheblichen Teils des Verfahrens können die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren noch nicht abschliessend geregelt werden. Es sind daher zwar für das Berufungsverfahren Kosten festzusetzen, doch der Entscheid über die Kostenauflage und die Regelung der Entschädigungsfolgen sind - trotz Erlass eines Teilverurteils - dem Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 5'500.- festzusetzen. Vorzumerken ist, dass die Gesuchsgegnerin im Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 5'500.- geleistet hat. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositivziffer 1 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 1. September 2015 in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'500.- festgesetzt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Teilentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 91 und 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Weiter wird beschlossen: 1. Die Dispositivziffern 4, 5 und 6 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 1. September 2015 werden aufgehoben, und die Sache wird zur Sachverhaltsergänzung und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Verteilung der Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz überlassen. Es wird vorgemerkt, dass die Gesuchsgegnerin für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– geleistet hat. 3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 28 - Die erst- und zweitinstanzlichen Akten werden der Vorinstanz nach unbe- nutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt. 4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 12. April 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N. Gerber versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.